

GESCHÄFTSORDNUNG

KAMPFRICHTERKOMMISSION

Stand: September 2023

1. KARATE AUSTRIA-KAMPFRICHTERKOMMISSION (KK)

Die Karate Austria Kampfrichterkommission (kurz KK) ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter und für die Abnahme von Kampfrichterprüfungen. Des Weiteren ist die KK verantwortlich für die Nominierung der Kampfrichter für Karate Austria Meisterschaften (Österreichische Staatsmeisterschaft und Österreichische Nachwuchs Meisterschaft) bzw. internationale Meisterschaften in Österreich und für die Erstellung und Aktualisierung der Wettkampffregeln. Nominierungen für Kampfrichter für Europa und Weltmeisterschaften bzw. Prüfungen erfolgen auf Empfehlung der KK an den Vorstand und werden grundsätzlich mit der KR-Budgetierung an den Vorstand herangetragen.

Die KK setzt sich zusammen aus drei vom Vorstand ernannten Kampfrichtern (kurz KR) und den Kampfrichterobmännern der Landesverbände und einem Vorstandsmitglied. Sie wird vom KR-Obmann (kurz KRO) geführt, der ebenfalls vom Vorstand ernannt wird. Die KK entscheidet in fachlicher Richtung autonom und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sitzungen/Konferenzen der KK werden vom KRO einberufen und finden zumindest einmal jährlich statt.

Die KK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu. Auf Verlangen von mindestens einem Kommissionsmitglied hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Bei dringenden Angelegenheiten dürfen Beschlüsse online gefasst werden.

Über sämtliche Sitzungen (auch telefonische oder Online-Konferenzen) und Beschlüsse sind schriftliche Protokolle zu verfassen, die dem Vorstand vorzulegen sind.

2. QUALIFIKATION

2.1. **Mindestqualifikation KRO**

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Karate Austria Referee (Kata und Kumite) und nach Möglichkeit internationaler Kampfrichter der WKF/EKF.

2.2. **Mindestqualifikation der restlichen Mitglieder der KK**

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Karate Austria Referee (Kata und Kumite).

3. KAMPFRICHTERLIZENZEN

3.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Jeder Kampfrichter muss Mitglied eines Karate Austria-Vereins sein. Die KR-Ausbildungsstufen müssen getrennt für Kata und Kumite durchlaufen werden. Die Kampfrichter-Stufen für KATA müssen in folgender Reihenfolge durchlaufen werden: Judge B - Judge A - Lizenz eines internationalen Verbands. Die Kampfrichter-Stufen für KUMITE müssen in folgender Reihenfolge durchlaufen werden: Judge B - Judge A - Referee – Lizenz eines internationalen Verbands.

3.2 **JUDGE C (nur für die Landesverbände)**

- Mindestalter: 16 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Kyu
- Mindestwartezeit auf Judge B: 1 Jahr
- Lizenzverlängerung: mindestens 2 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer
- Erlöschen der Lizenz: erfüllt ein Judge C nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 4 Einsätze für 2 Jahre), verfällt seine Lizenz.

3.3 **JUDGE B**

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Dan
- Mindestwartezeit auf Judge A: 1 Jahr
- Lizenzverlängerung: mindestens 3 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer
- Erlöschen der Lizenz: erfüllt ein Judge B nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 6 Einsätze für 2 Jahre), verfällt seine Lizenz.

3.4 **JUDGE A**

- Mindestalter: 19 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Dan
- Mindestwartezeit auf Referee: 2 Jahre
- Lizenzverlängerung: mindestens 4 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer
- Erlöschen der Lizenz: erfüllt ein Judge A nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 8 Einsätze für 2 Jahre), verfällt seine Lizenz.

3.5 REFEREE

- Mindestalter: 21 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Dan
- Mindestwartezeit auf IKR: 2 Jahre
- Lizenzverlängerung: mindestens 5 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer, davon mindestens 2 Einsätze auf Bundesebene oder bei einem Turnier mit internationaler Beteiligung.
- Erlöschen der Lizenz: erfüllt ein Referee nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 10 Einsätze für 2 Jahre, davon 4 auf Bundesebene bzw. bei Turnieren mit internationaler Beteiligung), erfolgt eine automatische Rückstufung auf Judge A.

3.6 INTERNATIONALER KAMPFRICHTER (WKF/EKF)

- Mindestalter und Mindestgraduierung entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes.
- Ein derartiger Kampfrichtereinsatz bzw. eine Lizenzprüfung ist nur durch Beschluss der KRK und der Zustimmung des Karate Austria-Vorstands (Präsident) möglich.

4. KAMPFRICHTERPRÜFUNGEN

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Kampfrichterprüfung kann bei einem Karate Austria Kampfrichterkurs erfolgen. Kampfrichterprüfungskommissionen der Länder dürfen ausschließlich die Prüfung zum KATA Judge C und Judge B und KUMITE Judge C und Judge B abnehmen. Bei der Prüfung muss ein vom KRO nominiertes internationaler Kampfrichter aus einem anderen Landesverband teilnehmen.

Wenn ein Landesverband (LV) eine Prüfung für KATA und KUMITE Judge B oder Judge C abnimmt, muss er sich an folgende Richtlinie halten:

- Die offizielle Karate Austria Präsentation für KATA und KUMITE Theorie muss verwendet werden.
- Die offiziellen Karate Austria Fragen für die theoretische Prüfung und die Voraussetzungen für positive Absolvierung der theoretischen Prüfung müssen Anwendung finden (siehe Abschnitt 4.2).
- Die praktische Prüfung muss nach den offiziellen Karate Austria Bestimmungen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 4.3).
- Die offiziellen Karate Austria Urkunden müssen für bestandene Prüfungen vergeben werden.

4.2 Theoretische Prüfung

Die ins Deutsche übersetzten WKF-Prüfungsfragen werden allen Kampfrichtern zur Verfügung gestellt.

- **Kumite:** Den Prüflingen werden alle WKF-KUMITE-Fragen zur Verfügung gestellt von denen 50 zur Prüfung gestellt werden.
- **Kata:** Den Prüflingen werden alle WKF-KATA-Fragen zur Verfügung gestellt von denen 50 zur Prüfung gestellt werden.
- **Voraussetzungen für das Bestehen der theoretischen Prüfung:**
Für KATA: Judge C = 80% oder maximal 10 falsche Antworten
Judge B = 85% oder maximal 8 falsche Antworten
Judge A = 90% oder maximal 5 falsche Antworten

Für KUMITE: Judge C = 80% oder maximal 10 falsche Antworten
Judge B und Judge A = 85% oder maximal 8 falsche Antworten
Referee = 90% oder maximal 5 falsche Antworten

Die Prüflinge können nach Bekanntgabe der Ergebnisse ihre schriftlichen Prüfungen auf Wunsch einsehen.

4.3 **Praktische Prüfung**

Die Voraussetzung für die praktische Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung.

Die KUMITE Prüflinge werden in einem Kampf als Seitenkampfrichter und in einem Kampf als Hauptkampfrichter geprüft. Die Kampfrichterkommission (Karate Austria oder LV) beurteilt die praktische Prüfung anhand der folgenden Aspekte: Vergabe von Punkten, Vergabe von Verwarnungen, Regelung, Gestik, Timing, Positionieren, Kommandos und Kontrolle).

Die KATA-Prüflinge müssen eine KATA aus die offizielle WKF Kataliste ausführen. Nach der Ausführung kann die Kommission ein paar theoretische Fragen stellen.

Zum Bestehen der praktischen Prüfung dürfen diesbezüglich keine gravierenden Fehler gemacht werden. Sollte ein Prüfling nicht bestehen, kann eine Stellungnahme von der KK noch bei dieser Veranstaltung verlangt werden.

4.4 **Gültigkeit der Lizenz**

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling die Lizenz Judge C, Judge B, Judge A oder Referee mit einer Gültigkeitsdauer von **drei** Jahren.

Um die Gültigkeit zu erhalten, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Absolvierung der Mindesteinsätze pro Jahr (siehe Abschnitte 3.2 – 3.5)
- Besuch mindestens eines Karate Austria Kampfrichterkurses pro Jahr (siehe Abschnitt 6.2)
- Überprüfung der theoretischen Regelkenntnisse innerhalb der drei Jahre. Diese Überprüfung findet statt im Rahmen der theoretischen Prüfung eines Karate Austria Kampfrichterkurses nach den in Abschnitt 4.2 beschriebenen Richtlinien.

Andernfalls wird die Lizenz ruhend gestellt. Um seine Lizenz zu reaktivieren, muss ein KR an einer theoretischen und praktischen Prüfung teilnehmen, um nachzuweisen, dass er theoretisch und praktisch den Anforderungen entspricht.

5. KAMPFRICHTERPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

5.1 **Kampfrichterprüfungskommissionen des Karate Austria**

Sie besteht zumindest aus 3 Mitgliedern der KK oder 2 Mitgliedern der KK und einem internationalen KR (WKF/EKF-Lizenz)

5.2 **Kampfrichterprüfungskommissionen der Länder**

Sie besteht aus zumindest einem Landeskampfrichterreferenten und einem internationalen Kampfrichter eines anderen Landesverbands und darf ausschließlich Prüfungen zum Judge C Kumite und Judge C Kata und/oder Judge-B Kumite und Judge-B Kata abnehmen.

6. KAMPFRICHTER EINSÄTZE UND FORTBILDUNGEN

6.1 **Kampfrichtereinsätze**

	JUDGE C	JUDGE B	JUDGE A	REFEREE
Landesmeisterschaften	L/LFÜ/SKR	L /LFÜ / SKR	L / LFÜ / SKR / HKR	SKR / HKR / MC
Ö - Nachwuchsmeisterschaften	L/LFÜ	L / LFÜ	L / LFÜ / SKR	SKR / HKR / MC
Staatsmeisterschaften	L/LFÜ	L/LFÜ	L / LFÜ / SKR	SKR / HKR / MC
Internationale Turniere	-	-	L / LFÜ / SKR	SKR / HKR / MC

L – Listenführer (Computer) oder Läufer **SKR** – Seitenkampfrichter
HKR – Hauptkampfrichter **MC** – Mattenchef **LFÜ** - Listenführer-Überwacher

An den oben genannten Meisterschaften dürfen nur Kampfrichter mit beiden Lizenzen (KATA und KUMITE) teilnehmen.

6.2 **Kampfrichterfortbildungen**

Jeder lizenzierte Karate Austria-KR muss jährlich mindestens an einem Karate Austria – Kampfrichterkurs teilnehmen, um die Gültigkeit seiner Lizenz aufrechterhalten zu können. Es werden jährlich 2 diesbezügliche Karate Austria – Kampfrichterkurse angeboten, der erste Termin ist im Herbst der zweite Termin ist zu Beginn des nächsten Kalenderjahres. Die Kampfrichter, die im Landesverband ihre Judge B Lizenz erhalten haben, können die erste Fortbildung im Landesverband erfüllen.

Nimmt ein Kampfrichter den ersten Fortbildungstermin nicht wahr, so darf er bis zum zweiten Termin weiterhin als Kampfrichter tätig sein. Nimmt er den nächsten Termin ebenfalls nicht wahr, so wird seine Lizenz ruhend gestellt, er darf bis zum nächsten Fortbildungsseminar nicht mehr als Kampfrichter tätig sein.

Nimmt ein Kampfrichter den nächsten Termin wahr, so wird im Zuge dieser Fortbildung seine Qualifikation überprüft, die Lizenz kann entweder unverändert bleiben, oder eventuell auch rückgestuft werden. Nimmt ein Kampfrichter auch diesen nächsten Termin nicht wahr, so wird seine Lizenz eine Stufe zurückgestuft.

7. DISZIPLINÄRE MASSNAHMEN

Alle lizenzierten KR sind an die im Karate Austria gültigen Bestimmungen gebunden. Verletzt ein KR diese, kann ihm die Lizenz entzogen werden.

Ein Kampfrichter darf bei einem Einsatz weder alkoholisiert sein noch sonst unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Stellt der Kampfrichterbund, sein Vertreter oder der Mattenchef/Kampfrichterchef am Wettkampftag fest, dass ein

Kampfrichter unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere Alkohol steht, wird er durch den Kampfrichterchef unmittelbar von diesem Wettkampf suspendiert.

Ist ein Kampfrichter unrechtmäßig vom Wettkampf suspendiert worden, kann er dagegen sofort bei der KK-Einspruch einlegen.

Wird ein Kampfrichter vom Wettkampf suspendiert, hat er die dem Karate Austria oder sonstigen Veranstalter des Wettkampfes für ihn entstandenen Kosten (Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten, ...) zu erstatten und keinen Anspruch auf eine Bezahlung seines Einsatzes.

8. VERGÜTUNGEN FÜR KAMPFRICHTEREINSÄTZE

Für Kampfrichtereinsätze bei Meisterschaften des Karate Austria bzw. für vom Karate Austria nominierte internationale Kampfrichtereinsätze erhalten Kampfrichter eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) gemäß §3(1) Z16c EStG und § 29 (3) Z 28 ASVG.

9. ANHANG 1: Richtlinie zur Veranstaltung von Kampfrichterkursen

10. ANHANG 2: Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kampfrichterchefs

September 2023, Natalija Dajcman

RICHTLINIE ZUR VERANSTALTUNG VON KAMPFRICHTERKURSEN

1. DATUM UND ORT

Die beiden Kampfrichterkurse sollen im Herbst und zu Beginn des Jahres stattfinden. Die Kampfrichterkommission (kurz: KK) wird beide Termine bis spätestens Anfang November bekannt geben. Grundsätzlich ist der Kalender von Karate Austria, EKF und WKF zu berücksichtigen.

Der Zeitplan, die Ausschreibung und das Anmeldeformular werden einige Tage nach der Abstimmung an die Kampfrichterkommission und den Vorstand gesendet. Landesverbandskampfrichterkurse müssen mindestens zwei Monate im Voraus bei der Kampfrichterkommission eingereicht werden.

2. KURSANFORDERUNGEN

2.1 Für die Theorievorlesungen und theoretischen Prüfungen muss der Veranstalter einen Raum mit ausreichend Sesseln und Schreibtischen für ca. 50 Personen bereitstellen. Der Raum muss mit einem LCD-Projektor und einer geeigneten Leinwand ausgestattet sein.

2.2 Der Bereich für die praktischen Kata- und Kumite-Prüfungen muss Platz für eine 10x10m² Kampffläche bieten und mit elektrischen Anschlüssen für Laptops ausgestattet sein. Weiters müssen vorhanden sein:

- 2 Tische für jeweils 7 Kampfrichter und Computerbediener
- Sesseln
- 2 elektronische Anzeigetafeln
- 10 rote und 10 blaue Fahnen
- 14 Tablets oder Punktetafeln
- angemessene medizinische Absicherung

Auf einer Seite der Kampfflächen stehen den Kampfrichter mindestens 50 Sessel zur Verfügung, auf denen sie auf ihren Einsatz warten können.

2.3 Für den Kurs und die Prüfungen stellt der Veranstalter mindestens 16 hochqualifizierte Kumite-Kämpfer und 10 hochqualifizierte Kata-Kämpfer zur Verfügung. Alle Kämpfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

3. KURSIHALT

Um das Niveau des Kampfrichterwesens zu standardisieren, beinhaltet der Kurs Erläuterungen und Aktualisierungen der Kata- und Kumite-Regeln. Am Ende dieser Vorlesung findet eine Theorieprüfung statt.

Bei den praktischen Prüfungen handelt es sich um die Beobachtung eines Kandidaten, während dieser verschiedenen Kampfrichterrollen in einem

tatsächlichen Kampf einnimmt. Die Voraussetzung für die praktische Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung.

Die KUMITE-Prüflinge werden in einem Kampf als Seitenkampfrichter und in einem Kampf als Hauptkampfrichter geprüft. Die Kampfrichterkommission (Karate Austria oder LV) beurteilt die praktische Prüfung anhand der folgenden Aspekte:

- Vergabe von Punkten
- Vergabe von Verwarnungen
- Regelung
- Gestik
- Timing
- Positionieren
- Kommandos
- Kontrolle

Die KATA-Prüflinge müssen eine KATA aus die offizielle WKF Kata-Liste ausführen. Nach der Ausführung kann die Kommission ein paar theoretische Fragen stellen.

Die Leistung eines Kandidaten wird zusammengefasst und das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten von der Kampfrichterkommission mitgeteilt.

September 2023, Natalija Dajcman

PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KAMPFRICHTERCHEFS

- Vor der Meisterschaft muss eine Kampfrichterbriefing stattfinden.
- Die Aufteilung der Kampfrichter auf die Kampfflächen, die Ernennung der Mattenchefs (MC) und die Zusammensetzung der Appeals Jury (AJ) müssen beim Kampfrichterbriefing verkündet werden. Nur erfahrene Kampfrichter sollten als MC und/oder Mitglied der AJ fungieren.
- Der Kampfrichtercchef sollte jederzeit im Kampfflächen-Bereich anwesend sein.
- Im Falle einer Fehlentscheidung muss dem Kampfgericht schnellstmöglich eine individuelle Rückmeldung gegeben werden.
- Eine gute Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und anderen Funktionären wird erwartet.
- Ein Bericht über die Veranstaltung muss innerhalb einer Woche nach dem Wettkampf an die Kampfrichterobfrau der Karate Austria Kampfrichterkommission gesendet werden.

Der Bericht sollte folgende Punkte enthalten:

- Eine Liste mit den Namen der Kampfrichter bei der Meisterschaft.
- Namen der Mattenchefs und der Appeals Jury.
- Anzahl der Wettkämpfer (Kata und Kumite).
- Themen aus dem Kampfrichterbriefing und Qualität der Entscheidungen der Kampfrichter.
- Anzahl und Art der schweren Verletzungen.
- Anzahl der offiziellen Proteste und Entscheidungen sowie Empfehlungen der Appeals Jury.
- Uhrzeit von Beginn und Ende der Veranstaltung.
- Organisation im Allgemeinen, anderweitige relevante Vorfälle.

September 2023, Natalija Dajcman